

# STADTWERKE IDAR-OBERSTEIN

---

## Antrag auf Zulassung eines Gartenwasserzählers

Kunde: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ / Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon.: \_\_\_\_\_  
Verbrauchsstelle: \_\_\_\_\_  
Kundennummer: \_\_\_\_\_

Ich beantrage hiermit für die vorgenannte Verbrauchsstelle die Zulassung eines Gartenwasserzählers zur Reduzierung des Abwasserentgeltes.

Mit der Installation wurde / wird die zugelassene Installationsfirma:

\_\_\_\_\_ beauftragt.

Bestätigungsvermerk der Installationsfirma:

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

Bitte wenden!

**Gleichzeitig werden folgende Bedingungen anerkannt:**

1. Für jedes Grundstück wird i.d.R. ein Gartenwasserzähler zugelassen.
1. Der Gartenwasserzähler der Größe Q3 = 4 ist von einem bei den Stadtwerken Idar-Oberstein zugelassenen Installateur nach vorheriger Absprache mit den Stadtwerken frostsicher zu installieren. Er ist mit einer waagerechten Messerplatte mit Ventilen vor und nach dem Wasserzähler einzubauen.
2. Die Stadtwerke bestimmen den Standort. Der Standort ist so festzulegen, dass das hier gemessene Wasser nicht in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden kann. Das hier gemessene Wasser darf auch nicht auf andere Art und Weise dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt werden.
3. Der geeichte Wasserzähler wird von den Stadtwerken zur Verfügung gestellt. Hierfür ist eine jährliche Grundgebühr nach der „Anlage zu den zusätzlichen Vertragsbedingungen“ (ZVB) der Stadtwerke Idar-Oberstein zur „Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) zu zahlen. Mit dieser Grundgebühr sind der Zählerwechsel und die turnusmäßige Eichung abgegolten.
4. Nach der Installation hat durch die Stadtwerke eine Abnahme zu erfolgen. Dabei ist der Zähler zu verplomben. Die Plomben dürfen nicht verändert werden.
5. Die Zählerabnahme ist kostenpflichtig. Ab 01.01.2024 – 40,10 €/netto
6. Der Gartenwasserzähler bleibt im Eigentum der Stadtwerke. Der Kunde haftet den Stadtwerken gegenüber für Beschädigung und Verlust des Gartenwasserzählers.
7. Bei einer unberechtigten Reduzierung der Abwassermenge, insbesondere als Folge eines Missbrauchs, sind die Stadtwerke berechtigt, eine Nachberechnung der gesamten reduzierten Abwassermenge rückwirkend im Rahmen der Verjährungsfrist vorzunehmen.

55743 Idar-Oberstein, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Grundstückseigentümer